



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Pl/G-4255-3/945 I
20.05.2020

Unser Zeichen
H2-5880-1-76

München
07.07.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer vom
20.05.2020 betreffend Corona-Pandemie und Sport**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

zu 1.

Welche Anstrengungen unternahm und unternimmt die bayerische Staatsregierung während der Corona-Pandemie zur Belebung bzw. Kompensation

- a) des Schulsports,*
- b) des organisierten Sports*
- c) bzw. des nicht organisierten Sports?*

Die Fragen 1.a) bis 1.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Stabilität des Gesundheitssystems war und ist seit Anfang der Corona-Pandemie oberstes Ziel der Staatsregierung. Parallel wurden von Beginn an und zeitgleich zu den verhängten Einschränkungen stets die positiven Wirkungen des Sports öffentlich hervorgehoben und zur Betätigung an der frischen Luft ermuntert. Dies ist auch dadurch dokumentiert, dass selbst während der anfangs erforderlichen Ausgangsbeschränkungen, die ein Verlassen der Wohnung nur aus wichtigem Grund zuließen, Sport im Freien mit Angehörigen des eigenen Hausstands möglich blieb.

Mit dem Wegfall der Ausgangsbeschränkungen und den von der Staatsregierung beschlossenen schrittweisen Erleichterungen wurden auch die Regelungen für den Sport fortlaufend angepasst und in infektologisch vertretbarem Maß gelockert. Nach ersten merklichen Lockerungen für den Breiten- und Freizeitsport sowie den Leistungssport am 11. Mai 2020 wurden in den Ministerratssitzungen am 26. Mai 2020 und am 16. Juni 2020 weitere Erleichterungen auf den Weg gebracht. Die seither in den verschiedenen Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgenommenen Änderungen belegen, dass die Staatsregierung stets ein besonderes Augenmerk auf den Sport gelegt hat und alle Möglichkeiten nutzt, den Sport in den Normalbetrieb zurückzubringen und damit insgesamt zu beleben. Dies gilt grundsätzlich gleichermaßen für den organisierten und nicht organisierten Sport und ebenso für den Schulsport. Anknüpfend an ein virtuelles Angebot von Sport- und Bewegungsübungen für Schülerinnen und Schüler – sowohl im Bereich des Homeschoolings als auch durch die Bayerische Landesstelle für den Schulsport – wurde den Schulen Bayerns ab Mitte Mai die Durchführung sportpraktischer Abschlussprüfungen ermöglicht. Seit 19. Juni 2020 kann schulischer Sportunterricht unter Beachtung der Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wieder durchgeführt werden.

zu 2.a):

Welche Hilfsprogramme, die über eine Verdopplung der Vereinspauschale hinausgehen, hält die bayerische Staatsregierung für die Sport-Vereinslandschaft bereit?

Neben der Verdopplung der Vereinspauschale konnten gemeinnützige Sportvereine, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum organisierten Sport, bis 31. Mai 2020 auch am Programm „Soforthilfe Corona“ teilnehmen, wenn der Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäfts- bzw. Zweckbetriebs unternehmerisch

tätig ist und ein Liquiditätsengpass bestand. Die Soforthilfe wird als einmalige Zuwendung federführend vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgewickelt und unterhielt folgende Staffelung:

- bei bis zu 5 Beschäftigten bis zu max. 9.000 €
- bei bis zu 10 Beschäftigten bis zu max. 15.000 €
- bei bis zu 50 Beschäftigten bis zu max. 30.000 €
- bei bis zu 250 Beschäftigte bis zu max. 50.000 €

Obergrenze ist jeweils der bestehende Liquiditätsengpass.

Ferner wird die in der Trägerschaft des Landes-Sportverbands sowie des Bayerischen Fußballverbands stehende Sportschule Oberhaching unterstützt, die den bayerischen Sportfachverbänden als zentrale Lehrgangsstätte dient und in die Lage versetzt werden soll, sobald als möglich den Betrieb wiederaufnehmen zu können. Es wird eine Zuwendung von bis zu maximal 1,1 Mio € zur Abdeckung der während der Stilllegung fortlaufenden Betriebskosten gewährt. Die Zuwendung ist auf eine Stilllegung bis 30. September 2020 kalkuliert und reduziert sich bei früherer Wiederaufnahme.

Außerdem werden die Sportfachverbände und Dachorganisationen des Sports durch Erleichterungen bei der Anerkennung förderfähiger Kosten im Rahmen der Verbandsförderung unterstützt (Förderung des Abhaltens von digitalen Angeboten wie z. B. „Webinaren“ oder die ausnahmsweise Förderung von durch Corona bedingten Stornierungen).

zu 2.b):

*Welche Hilfsprogramme hält die bayerische Staatsregierung für Angestellte in und Betreiber*innen von Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios bereit?*

Gewerblich betriebenen Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios stehen die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern – insbesondere LfA-Schnellkredit, Corona-Schutzschirm-Kredit, Universalkredit und Akutkredit – sowie Bürgschaften offen. Betreiber von Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios konnten daneben bis zum 31. Mai 2020 einen Antrag auf Soforthilfe (zur Staffelung siehe Antwort zu Frage 2.a) stellen. Für Angestellte in betreffenden Studios bestehen keine eigenen

Hilfsprogramme. Im Falle der Anordnung von Kurzarbeit greifen die gesetzlichen Regelungen des Kurzarbeitergeldes.

zu 2.c):

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die in 2.b) genannten Personen ihrer Profession wieder nachgehen können?

Den unter Frage 2.b) genannten Studios ist seit 15. Juni 2020 der Betrieb unter Beachtung der in § 9 Absätze 6 und 7 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) genannten Voraussetzungen wieder möglich.

zu 3.a):

Wie hoch bemisst die bayerische Staatsregierung den wirtschaftlichen Schaden der Sport-Vereinslandschaft in Bayern?

Der wirtschaftliche Schaden kann bislang nur geschätzt werden. Seitens des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. (BLSV) als größtem bayerischen Dachverband des Sports wurde der wirtschaftliche Schaden für den organisierten Sport auf ca. 210 Millionen Euro geschätzt. Dies betrifft die bayerischen Sportvereine, die bayerischen Sportfachverbände und auch den BLSV selbst als Mitgesellschafter der geschlossenen Sportschule Oberhaching und Betreiber der geschlossenen BLSV-Sportcamps. Eventuelle Schäden bei den Schützenvereinen des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (BSSB) und des Oberpfälzer Schützenbundes e. V. sowie bei den Sportvereinen des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Bayern e. V., welche insgesamt circa 10 Prozent der Mitglieder des bayerischen organisierten Sports repräsentieren, waren in der o. a. Schätzung noch nicht enthalten. Der BSSB geht aktuell bei seinen Vereinen davon aus, dass der wirtschaftliche Schaden rund 2,5 Millionen Euro umfasst. Die Zahlen sind unter dem Vorbehalt zu sehen, dass eine Prüfung weder der Erhebungssystematik noch der konkreten Höhe erfolgen konnte und es sich insoweit um ungeprüfte Zahlen handelt. Auch wenn nunmehr der Sportbetrieb sukzessive wieder aufgenommen werden kann, ist ein Normalbetrieb gleichwohl noch nicht erreicht. Ferner werden weiterhin Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein. Insofern sind weiterhin Einnahmeausfälle bei den Sport- und Schützenvereinen zu erwarten.

zu 3.b):

Anhand welcher Überlegungen wurden die in 2.b) genannten Branchen in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung den Freizeiteinrichtungen zugeordnet (insbesondere in Abgrenzung zu „Teil 5 Wirtschaftsleben“)?

Fitnessstudios und Tanzschulen wurden als überwiegend der Freizeitgestaltung dienende Einrichtungen gewertet und daher § 11 (Freizeiteinrichtungen) der 6. BayIfSMV zugeordnet.

zu 4.a):

Wie viele Personen sind nach Kenntnissen der Staatsregierung in den in 2.b) genannten Branchen beschäftigt (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist zum Stand 30. Juni 2019 im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ 15.178 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aus. Eine weitergehende Differenzierung nach Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios ist nicht möglich.

zu 4.b):

Wie hoch bemisst die bayerische Staatsregierung den wirtschaftlichen Schaden der Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 4.c):

Wie viele Beschäftigte dieser Branchen haben staatliche Hilfen beansprucht (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 5.a)

*In welchem Umfang wurden staatliche Hilfen an Angestellte in und Betreiber*innen von Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios bewilligt bzw. ausgezahlt (bitte nach Branche aufschlüsseln)?*

zu 5.b)

Wie viele Anträge auf staatliche Hilfe wurden abgelehnt (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

zu 5.c)

Was sind jeweils die Gründe dafür?

Die Fragen 5.a) bis 5.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufschlüsselung nach den Branchen Gesundheits-, Fitness- und Tanzstudios ist nicht bzw. nur unzureichend möglich. Für das Programm „Soforthilfe Corona“ konnten die Antragsteller lediglich zwischen den für ihre Branche naheliegenden Sparten

- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung
- Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

auswählen. Da viele andere Berufssparten sich ebenfalls unter diese Kategorien subsumiert haben dürften, ist eine belastbare Auswertung und Aussage für die genannten Studios nicht möglich. Lediglich allgemein kann angegeben werden, dass im Rahmen der Soforthilfe insgesamt 480.000 Anträge gestellt wurden (alle Branchen, nicht nur Gesundheits- bzw. Fitnessbereich), rund 320.000 bewilligt und 2,2 Mrd. € ausbezahlt wurden. Annähernd 100.000 Anträge wurden abgelehnt und 55.000 zurückgenommen. Etwa 5.000 der postalisch eingereichten Anträge waren so fehlerhaft und unleserlich, dass eine Bearbeitung nicht möglich war. Hauptgründe für die hohe Zahl der Ablehnungen waren das Fehlen eines begründeten Liquiditätsengpasses (d. h. kein durch Einnahmen ungedeckter betrieblicher Sach- und Finanzaufwand) sowie das Stellen von Doppel- bzw. Mehrfachanträgen.

Im Bereich der Darlehensvergabe ist eine Auswertung (lediglich) für Fitnessstudios möglich. Für Gesundheits- und Tanzstudios lässt sich eindeutige Zuordnung zu einem Auswertungsschlüssel nicht vornehmen. Zugunsten von Fitnessstudios

wurden insgesamt folgende 12 LfA-Darlehen (ausgewertet wurden die wesentlichen LfA-Produkte) zugesagt:

Zusagen seit 17.03.2020 für Fitnessstudios		
Produkt	Anzahl Zusagen	Zusagebetrag in Tsd. EUR
Corona-Schutzschirm-Kredit	5	510
Schnellkredit	6	345
Akutkredit	1	100
	12	955

Ein beantragter Corona-Schutzschirm-Kredit für ein Fitnessstudio wurde abgelehnt, da die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren.

zu 6.a)

Welche Perspektive hinsichtlich eines Öffnungstermins kann die bayerische Staatsregierung dem Hallensport aufzeigen?

zu 6.b)

Welche Perspektive hinsichtlich eines Öffnungstermins kann die bayerische Staatsregierung Hallen- und Freibädern aufzeigen?

zu 6.c)

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die genannten Einrichtungen wieder öffnen können?

Die Fragen 6.a) bis 6.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Öffnung von Sporthallen sowie Hallen- und Sportbädern wurde zwischenzeitlich vollzogen (vgl. § 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 4 6. BayIfSMV).

zu 7.a):

Welche Anstrengungen unternimmt die bayerische Staatsregierung angesichts gesperrter Schwimmflächen und angesichts entfallener Schwimmkurse, um der von

Fachverbänden vielfach ausgemachten unzureichenden Schwimmfähigkeit bayerischer Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken?

Wie auch im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. Nr. 18/6578 vom 3. April 2020 „Schwimmfähigkeit und Schwimmbaderhalt in Bayern“ dargestellt, ist die Vermittlung der Fähigkeit des Schwimmens eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die im Vorschulalter im Elternhaus (ggf. im Rahmen eines Schwimmkurses), in einem Schwimmverein oder bei einer der Wasserrettungsorganisationen beginnen sollte und in der Fortsetzung auch in der Schule eine wichtige Rolle spielt. Die Staatsregierung bekräftigt diese auch seitens des Bayerischen Landtags im Beschluss vom 21. Juni 2017, Drs. 17/17324, getroffene Feststellung. Die aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbare Nutzungsmöglichkeit von Schwimmbädern ist dabei für alle Beteiligten natürlich die entscheidende Voraussetzung, um einen Beitrag zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler leisten zu können. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage Nr. 6 sowie zu Frage Nr. 1 sowie auch die weiterführenden Antworten zu o. g. Schriftlicher Anfrage verwiesen.

zu 7.b):

Welche Hallen- und Freibäder im Freistaat sind in Anbetracht der Corona-Pandemie von einer Schließung bedroht?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 7.c):

Welche bislang nicht öffentlich bekannten Hilfspakete beabsichtigt die bayerische Staatsregierung in diesem Zusammenhang aufzusetzen?

Über das bereits bestehende Sonderprogramm „Schwimmbadförderung“ hinaus ist derzeit kein weiteres Programm konkret absehbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär